



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmereiamt	28.02.2025	2025/019

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	10.03.2025

Tagesordnungspunkt 12.1

Mehrbelastungen durch bundesrechtliche Regelungen; Antrag der AfD-Fraktion

Historie und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. Dezember 2024 (siehe Anlage 1) beantragt die AfD-Fraktion „die Kreisverwaltung zu ersuchen,

- I. die wesentlichen bundesrechtlichen Normen, aufgrund derer der Landkreis finanzielle Mehrbelastungen hinnehmen muss, zu benennen.
- II. für die nach I. aufgelisteten Normen die Höhe der Mehrbelastungen für den Kreis in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 zu benennen.
- III. für die in II. benannten Mehrbelastungen die Höhe der Zuschüsse von Bund und Land anzugeben, die zum Ausgleich der Mehrbelastungen vorgesehen waren.
- IV. zu berichten, was der Landkreistag Baden-Württemberg und der Deutsche Landkreistag unternommen haben, um das finanzwirtschaftlich bedrohte Selbstverwaltungsrecht der Landkreise zu schützen.
- V. einzuschätzen, unter welchen Voraussetzungen eine die Mehrbelastung als Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beanstandende Kommunalverfassungsbeschwerde eines oder mehrerer Landkreise erfolgreich sein könnte.“

Zu I.

Bundesrechtliche Vorgaben, aufgrund derer die Landkreise finanzielle Mehrbelastungen hinnehmen müssen, sind Pflichtaufgaben ohne auskömmliche Finanzierung. Bundesrechtlich verursacht sind insbesondere die Betriebskosten von Krankenhäusern, die Liquiditätslücke beim Bundesteilhabegesetz (BTHG), die Mehraufwände infolge der Betreuungsrechtsreform, die Mehrbelastungen im Bereich der Arbeitsschutzverwaltung sowie die Mehrkosten im Bereich der Einbürgerungsbehörden und die unzureichende Finanzierung der Geflüchtetenaufnahme.

Zu II.

Siehe für das Jahr 2024 die in der **Anlage 2** beigefügte Tabelle. Ergänzend hierzu zur Arbeitsschutzverwaltung: Im Jahr 2021 wurde in das Arbeitsschutzgesetz (Bundesgesetz) eine jährliche Mindestbesichtigungsquote (MBQ) bei Betrieben eingeführt, die schrittweise ansteigend im Jahr 2026 ihren Zielwert von 5 % erreichen soll. Von der MBQ kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Das Wirtschaftsministerium (WM) beantragte daher für den Landeshaushalt 2023/2024 insgesamt 285 zusätzliche Stellen zugunsten der Land- und Stadtkreise. Bis 2026 sollten jährlich rund 70 neue Beschäftigte in den Arbeitsschutzbehörden eingestellt werden. Die Finanzierung sollte über den kommunalen FAG erfolgen, mit Vorgabe einer Zweckbindung bzgl. der Personalmittel. Der angemeldete Bedarf wurde bei der Aufstellung der letzten beiden Doppelhaushalte des Landes nicht berücksichtigt. Bisherige Bemühungen des WM (unterstützt durch Landkreistag, Städtetag sowie RPen) zur Personalstärkung blieben erfolglos. Der Landkreistag hat den LRA im Juni 2023 empfohlen, im Zusammenhang mit der Einführung der MBQ keine neuen Stellen zu schaffen, die nicht gegenfinanziert sind.

Die Auswirkungen der MBQ von 5 % für den Landkreis KN wären: Bei aktuell 7.785 relevanten Betrieben im Landkreis wären ab 2026 jährlich 390 Betriebsbesichtigungen als Betriebssystemkontrollen (BmSys) durchzuführen. Die Erfüllung der MBQ ist mit den aktuell im Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht 24 zur Verfügung stehenden Stellen nicht leistbar. Es müssten fünf neue Mitarbeitende auf Ingenieurniveau eingestellt werden, die dann nur Betriebsbesichtigungen durchzuführen hätten. Aufgrund der oben aufgeführten Empfehlung des Landkreistages hat das Amt 24 für die Haushalts- und Stellenpläne 2024 und 2025 keine Stellen mehr angemeldet. Es ist daher tatsächlich keine Mehrbelastung eingetreten.

Zu III.

Siehe **Anlage 2**.

Zu IV.

Im Vorfeld der Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt des Landes Baden-Württemberg hat es Verhandlungen im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen den Kommunalen Landesverbänden sowie dem Land gegeben. Vorab hatten die Kommunalen Landesverbände eine Pressekonferenz organisiert, in der die Finanzierungsnöte öffentlich vorgestellt wurden. Die einschlägige Presseerklärung ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt. Daneben findet laufend ein Austausch zwischen Vertretern des Landkreistags sowie des Landes auf verschiedenen Ebenen statt, um die Finanzierungsnotwendigkeiten auszutauschen und zu verhandeln. Gleiches gilt für die tägliche Arbeit des Deutschen Landkreistages. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat außerdem im vergangenen Jahr erstmals einen Kreisfinanzbericht vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die aktuelle Entwicklung der Kreisfinanzen die Selbstverwaltung der Landkreise bedroht. Insofern wird auf die **Anlage 4** verwiesen (wurde auch mit Einbringung des Haushalts 2025 vorgelegt – Drucksachen-Nummer 2024/286). Zuletzt hat der Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Joachim Walter, in seiner Grundsatzrede im Rahmen der diesjährigen Landkreisversammlung in Gegenwart des Ministerpräsidenten in klaren Worten verdeutlicht, dass und wie die aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklung die Selbstverwaltung bedroht. Nachzulesen ist diese Rede unter <https://landkreisnachrichten.de/themen/landkreistag/land-und-landkreise-gemeinsam-wandel-gestalten>.

Zu V.

Mit der Verfassungsreform vom 27. Oktober 1994 wurde Art. 28 Abs. 2 GG um den dritten Satz er-

weitert, wonach die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfasst. Dieser Satz bezieht sich sowohl auf die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG als auch auf die der Gemeindeverbände nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, wozu die Landkreise zählen. Damit wurde im Grundgesetz auch textlich niedergelegt, was zuvor schon in ständiger Rechtsprechung aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung abgeleitet worden ist, nämlich, dass es einen Anspruch auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen, mithin also der Gemeinden und Kreise, gibt. Konkret bedeutet dies, dass die Kommunen – Gemeinden und Kreise – von Verfassungen wegen finanziell insgesamt so ausgestattet werden müssen, dass sie neben den pflichtigen Selbstverwaltungs- bzw. Weisungsangelegenheiten auch noch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben ohne – nicht nur vorübergehende – Kreditaufnahme wahrzunehmen imstande sind. Nur wenn nach Deckung der Ausgaben für alle pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung/Auftragsangelegenheiten den Kommunen noch ein Spielraum zur Übernahme und Ausgestaltung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt, kann von einer angemessenen Finanzausstattung gesprochen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsrechtslage teilt der Landkreistag Baden-Württemberg mit, dass aktuell drei Kommunalverfassungsbeschwerden von Landkreisen beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Es handelt sich um eine schon ältere Beschwerde des Landkreises Kaiserslautern sowie um die kurz vor Weihnachten eingereichten Beschwerden der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis. Durch die Kommunalverfassungsbeschwerden soll im Ergebnis geklärt werden, ob der verfassungsrechtliche Anspruch insbesondere auch der Landkreise gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes steht. Genau dies nämlich ist von der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung teilweise angenommen worden. Nach Auffassung der Landkreise freilich bleibt ein so interpretiertes Landesverfassungsrecht hinter den Vorgaben der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie zurück, sodass eine an das Bundesverfassungsgericht gerichtete Kommunalverfassungsbeschwerde zulässig und mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch begründet erscheint.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistags hat nach Mitteilung des Landkreistags Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 6. Januar 2025 in Berlin die Empfehlung an die Landkreise gerichtet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von weiteren Verfassungsbeschwerden zur Sicherung der Mindestausstattung vor den Landesverfassungsgerichten oder dem Bundesverfassungsgericht abzusehen und zunächst die weitere Entwicklung der drei genannten Verfahren beim Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Dadurch sollen unnötige Prozessrisiken und für die Kommunen nachteilhafte Judikate vermieden werden.

Aus Sicht der Verwaltung verfolgen die kommunalen Spitzenverbände das Thema der Verfassungsklage aktiv und strategisch. Es wird als eher kontraproduktiv angesehen, Kommunalverfassungsbeschwerden, die nicht in diese Grundsatzstrategie eingeordnet sind, anzustreben.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag AfD-Fraktion vom 26. Dezember 2024

Anlage 2 - Übersicht Mehrbelastungen

Anlage 3 - PM Kommunale Landesverbände – Kommunen am Limit

Anlage 4 - Landkreistag, Kreisfinanzbericht